

Beschlussvorlage SG/2021/141 [öffentlich]



Samtgemeinde
Hesel

Betreff:

Bestimmung von Vertreter*innen der Samtgemeinde Hesel für die Mitgliederversammlung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes
- Beschlussfassung über die Bestimmung eines Mitgliedes und der Stellvertretung
- Festlegung der Stimmführung

Federführung: Fachbereich 1 - Innere Verwaltung
Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste
Verfasser: Joachim Duin
Aktenzeichen: 11.0/Du -
Datum: 19.10.2021

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Samtgemeinderat Hesel	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

1. Die Samtgemeinde Hesel entsendet den Samtgemeindebürgermeister als Vertreter zu den Tagungen der Mitgliederversammlung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes. Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters ist sein allgemeiner Vertreter.
2. Die weitere Vertreterin / Der weitere Vertreter der Samtgemeinde Hesel ist das Samtgemeinderatsmitglied _____. Mit der Stellvertretung wird das Samtgemeinderatsmitglied _____ betraut.
3. Die Stimmführung übernimmt der Samtgemeindebürgermeister. Im Vertretungsfall übernimmt der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters die Stimmführung.

Sachverhalt:

Die Zahl der Vertreter für die Mitgliederversammlung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes ist in § 4 Ziffer 2 Satz 1 der Satzung des Städte- und Gemeindebundes geregelt. Danach werden zwei Vertreter der Mitglieder zu den Tagungen der Mitgliederversammlung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes entsandt. Zu beachten ist jedoch auch § 4 Ziffer 2 Satz 3 der Satzung, wonach der Samtgemeindebürgermeister und ein Samtgemeinderatsmitglied zu den Vertretern gehören müssen. Das Mitglied des Städte- und Gemeindebundes hat bei der Entsendung gem. § 4 Ziffer 2 Satz 4 der Satzung die Stimmführung zu bestimmen.

Da neben dem Samtgemeindebürgermeister nur ein weiterer Vertreter zur Entsendung zu den Tagungen der Mitgliederversammlung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes zu bestimmen ist, erfolgt die Festlegung der Vertretung durch Beschluss gem. § 66 NKomVG.

Uwe Themann
Samtgemeindebürgermeister